BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 12/07 B

L 1 R 109/06 (LSG Hamburg)
S 42 RA 23/04 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
-Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme-,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 11. Oktober 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache *(§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>)* nicht in der gebotenen Weise bezeichnet *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1)*.

3 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:

> "ob es für die Überführung von Anwartschaften und Ansprüchen aus dem Bereich der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz stets erforderlich ist, dass man am 30.6.1990 noch im Beitrittsgebiet in einem VEB tätig gewesen ist, oder ob es ausreichend ist, dass man hinsichtlich der Zeiten, für die nach der BSG-Rechtsprechung eine Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung angenommen worden ist, ... wegen einer zuvor erzwungenen Ausreise aus der DDR nicht mehr (oder noch nicht wieder) dort tätig gewesen sein konnte."

4 Der Kläger hat damit zwar eine Rechtsfrage formuliert, er hat aber nicht aufgezeigt, dass diese in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsbedürftig ist. Um die Klärungsbedürftigkeit der von ihm gestellten Rechtsfrage aufzuzeigen, hätte er sich mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.1.1997 - 4 RA 6/95 - auseinandersetzen müssen. In dieser Entscheidung hat das BSG den Rechtssatz aufgestellt, das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) sei auf Personen schlechterdings nicht anwendbar, die in kein Versorgungssystem der DDR einbezogen waren und die vor dem 18.5.1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass nur die in der ehemaligen DDR am 30.6.1990 faktisch noch bestehenden Rentenansprüche durch das AAÜG in die Rentenversicherung des Beitrittgebiets überführt worden sind, auf die das Sechste Sozialgesetzbuch übergeleitet wurde (1992), wohingegen der Verlust der Rentenansprüche der - aus welchen Gründen auch immer - vor dem 18.5.1990 in das Bundesgebiet übergesiedelten Personen nach dem Fremdrentengesetz bereits im System der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bundesrepublik Deutschland entschädigt worden war *(vgl auch BSG Beschluss vom 19.10.2006 - B 4 RA 238/05 B)*.

5 Der Kläger hätte in Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung darlegen müssen, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage noch klärungsbedürftig oder erneut klärungsbedürftig sein könnte. Ausführungen hierzu sind der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG)*.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

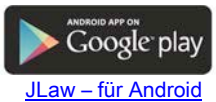
JLaw – für Android

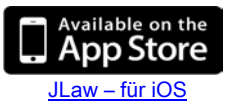
JLaw – für iOS